

# Fabrik-Ordnung.

*Handelt +  
Gewerbe AAR*

- Welche?*
- a) Die Arbeitszeit ist in den Sommermonaten  
von 6 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags;  
~~während~~ <sup>in</sup> den Wintermonaten  
von 7 bis 12 Uhr Morgens und von 1 bis 7 Uhr Nachmittags.

*An den Vorabenden  
von Sonn- und  
festtagen wird  
keine Arbeit  
geschlossenen*

An den ~~Samstagen~~ wird die Fabrik ~~um 6 Uhr~~ und an den ~~Vorabenden~~ von ~~Charfreitag~~,  
~~Ostern~~, ~~Pfingsten~~, ~~Vettag~~, ~~Weihnachten~~ und ~~Neujahr~~ um 5 Uhr geschlossen.

b) Im Sommer wird  $\frac{1}{4}$  Stunde vor 12 Uhr und Abends 6 Uhr, in der Winterzeit  
 $\frac{1}{4}$  Stunde vor 12 Uhr und Abends  $\frac{1}{4}$  Stunde vor 7 Uhr das Zeichen zum Einstellen der Arbeit  
gegeben, worauf jeder Arbeiter sich Gesicht und Hände zu reinigen hat. Bevor das geschehen darf kein  
Arbeiter den Hof verlassen; ebensowenig aber ist es erlaubt vor der dafür bestimmten Zeit mit der  
Wäsche zu beginnen.

c) Getränke dürfen ohne Erlaubniß nicht eingeschleppt werden und soll das Zwischenbrot mit-  
gebracht und im Arbeitslokal verzehrt werden.

## § 2.

Die Auszahlung der Löhne findet alle 14 Tage ~~statt~~ *an einem Samstag*.

## § 3.

Jeder Arbeiter wird von der ersten Stunde seiner Krankheit auf Kosten der Unterzeichneten  
gepflegt, ohne daß ihm dafür ein Lohnabzug gemacht wird.

Außerdem wird jedem kranken Arbeiter, wenn derselbe 4 Wochen bis 3 Monate in der Fabrik  
beschäftigt war,

der halbe Lohn während höchstens 14 Tagen,
für 3 Monate bis 1 Jahr " 6 Wochen,
und für über 1 Jahr " 10 Wochen vergütet.

Ausgenommen jedoch sind diejenigen, welche sich ihre Krankheit durch unordentlichen Lebens-  
wandel selbst zugezogen haben.

## § 4.

Im Militärdienst befindlichen schweizerischen Arbeitern wird  $\frac{1}{2}$  ihres Lohnes vergütet.

## § 5.

Jeder Arbeiter ist für den durch ihn verursachten Schaden verantwortlich.

## § 6.

Dem Arbeiter ist es verboten, Jemanden ohne besondere Erlaubniß in die Fabrik einzuführen.  
Zu widerhandlungen gegen letzteres Verbot wie auch Mittheilungen an Fremde über Fabrikation  
und was damit zusammenhängt zieht sofortige Entlassung nach sich und werden Schuldige überdies  
dem Gericht zu weiterer Bestrafung verzeigt; — Fehler trifft dieselbe Strafe.

## § 7.

*\* dieselbe kann  
an jedem Samstag  
erfolgen*

Bezüglich des Austritts findet eine gegenseitige Kündigung von 14 Tagen statt, \* In Fällen  
größerer Uebertretung kann sofortige Entlassung stattfinden; anderseits ist auch der Arbeiter berechtigt,  
bei ungebührlicher Behandlung sofort auszutreten.

Basel,

**L. Durand & Huguenin.**

Der Regierungsrath hat am 1. März 1879 obstehender Fabrikordnung seine Genehmigung  
ertheilt.

Basel, 3. März 1879.

Departement des Innern.